



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung

Gemäß § 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), i.V.m. § 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), hat die Stadtverordnetenversammlung am 18.03.2024 die

1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 04.05.2022

beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche und elektronische Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	50,00 bis 1.000,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	30,00 bis 1.000,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	Nach Zeitaufwand s. Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung

2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	10,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10,00 1,00
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,20
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	12,00 9,00 6,00 7,00
9	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30,00 bis 3.000,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	30,00 bis 3.000,00
11	Entscheidung im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	12,00 bis 1.200,00



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung

12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	12,00 bis 120,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12,00 25,00
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 127 Telekommunikationsgesetz	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
15	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage zu § 63 Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 HBO	50,00
16	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,20
17	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60
18	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens 30,00 Euro höchstens 3.000,00 Euro	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
19	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens 15,00 Euro höchstens 1.500,00 Euro	Nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
19a	Wird ein Widerspruch nach einfacher Sachaufklärung ohne förmliche Verfahrenseinleitung zurückgenommen, so wird eine Widerspruchsgebühr nicht erhoben.	keine Gebühr
20	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	Nach Zeitaufwand

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung vom 04.05.2022 tritt am Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.



1. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63628 Bad Soden-Salmünster, den 28. Mai 2024

Der Magistrat der Kurstadt
Bad Soden-Salmünster
gez.
Dominik Brasch
Bürgermeister